

## Presseerklärung

### Erfolg für Anwohner in Petersberg-Melzdorf – *Verwaltungsgericht Kassel* stoppt geplante Biogasanlage

In der nunmehr seit längerer Zeit andauernden Auseinandersetzung zwischen den Betreibern der geplanten Biogasanlage in Petersberg-Melzdorf und den unmittelbaren Nachbarn konnten letztere einen bedeutenden Erfolg vor dem *Verwaltungsgericht Kassel* erstreiten. Die Nachbarn haben gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen, nachdem zugunsten der Betreiber vom *Regierungspräsidium Kassel* – trotz erheblicher Bedenken seitens der Nachbarn – eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Biogasanlage erteilt wurde.

Mit Beschluss vom 28. November 2012 hat das *Verwaltungsgericht Kassel* dem Antrag einiger Nachbarn und Mitglieder der gegründeten Bürgerinitiative im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die geplante Anlage stattgegeben und die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid wiederhergestellt. Es besteht zwar die Möglichkeit, gegen dieses Beschluss in Beschwerde zu gehen, die aus unserer Sicht jedoch nicht erfolgsversprechend ist. Damit wurde den Betreibern der geplanten Anlage faktisch bis zur Entscheidung in der Hauptsache – die Monate oder gar Jahre in Anspruch nehmen kann – **untersagt, den Betrieb der Anlage aufzunehmen**. Zur Begründung führte das *Verwaltungsgericht Kassel* aus, dass es davon ausgehe, dass der entsprechende Genehmigungsbescheid des *Regierungspräsidiums Kassel* vom 21. Mai 2012 **rechtswidrig** sei, so dass auch vom Erfolg der Hauptsacheklage gegen den Bescheid auszugehen sei.

Dies gelte – zum einen – hinsichtlich der **Belästigung durch Schallimmissionen**. Während des laufenden Genehmigungsverfahrens und nach entsprechender schalltechnischer Untersuchung (deren Validität von Seiten des Gerichtes ebenfalls in Zweifel gezogen worden ist) wurde die Planung dahingehend geändert, in dem Blockheizkraftwerk der Anlage einen anderen Motor mit **nahezu doppelter Feuerungswärmeleistung** einzusetzen. Die Auswirkungen dieses Motors seien nach Ansicht des *Verwaltungsgerichtes* nicht hinreichend untersucht worden mit der Folge, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu Lasten der Anwohner gerade nicht ausgeschlossen werden können. Auch dem Bescheid selbst könne nicht entnommen werden, welche technischen Spezifikationen für die Beurteilung des Schalls und der entsprechenden Nebenbestimmungen zu Grunde gelegt worden seien. Zudem verfange auch der Verweis auf die – angeordnete – nachträgliche Überwachungsmessung nicht. Diese entbinde die Behörde nicht, vor Erteilung der Genehmigung durch ein Sachverständigengutachten den Nachweis zu erbringen, dass der regelmäßige Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Schallimmissionen nicht hervorrufe.

Aber auch bezüglich der Beurteilung der **Belastungen durch Geruchsmissionen** stelle sich der Bescheid trotz gutachterlicher Prüfung der Geruchsmissionen als rechtswidrig dar. Zum einen ermögliche der Bescheid die Belegung der Ställe des in Petersberg-Melzdorf ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes, die höhere Immissionen verursachen könne, als dies in der Geruchsmissi-

onsprognose zu Grunde gelegt und ermittelt worden ist. Zum anderen stellte das Gericht fest, dass der Bescheid auch aus folgendem Grunde rechtswidrig ist: Trotz der Umsetzung verschiedener vorgesehener Kompensationsmaßnahmen am vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb, werden nach der Realisierung der Biogasanlage die maßgeblichen Beurteilungswerte für Geruchsimmissionen erheblich überschritten. Die Genehmigungsfähigkeit sei jedoch nur dann gegeben, wenn mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen die maßgeblichen Werte auch tatsächlich unterschritten werden, was hier jedoch nicht der Fall sei.

Insbesondere der zuletzt genannte Aspekt – die erhebliche Überschreitung der Geruchsimmissionswerte – hat zur Folge, dass Änderungen der Planung nicht zielführend sein werden. Es handelt sich also – wie dies von Seiten der Bürgerinitiative von Beginn an betont wurde – um einen völlig ungeeigneten Standort für diese Anlage.

„Wir freuen uns, dass das *Verwaltungsgericht Kassel* die bereits von Beginn an bestehenden erheblichen Bedenken gegen die Realisierung der Biogasanlage an diesem Standort bestätigt und den Betrieb der Anlage gestoppt hat. In Anbetracht der – sorgfältigen – Begründung des Gerichtes ist davon auszugehen, dass auch die Hauptsacheklage erfolgreich sein wird, mit dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Biogasanlage am geplanten Standort nicht möglich ist. Die Betreiber sind gehalten, sich nach alternativen Standorten umzusehen. Hierbei sollten zukünftig die Einwände und Bedenken der Nachbarn ernster genommen und auch im eigenen Interesse nicht schlicht – wie hier – abgetan werden. In Anbetracht dessen, dass den Betreibern seit langem bekannt war, dass ihr Vorhaben erhebliche Konflikte hervorrufen wird, stellen die bereits ergriffenen baulichen Maßnahmen ein von Seiten der Betreiber bewusst in Kauf genommenes Risiko dar, welches sich letztlich realisiert hat. Etwaigen weiteren gerichtlichen Schritten der Betreiber sehen wir gelassen entgegen.“

erläutert Rechtsanwalt *George-Alexander Koukakis* (28), der die Antragsteller vertritt.

Für weitere Informationen steht Ihnen

Rechtsanwalt *George-Alexander Koukakis* und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht *Wolfram Müller-Wiesenhaken*, GÖTZE Rechtsanwälte, Anwaltsbüro im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29, E-Mail: [mail@goetze.net](mailto:mail@goetze.net); Internet: [www.goetze.net](http://www.goetze.net)

gerne zur Verfügung.